

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die

1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Pankrath**
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
22-20-30 pa-ck

Datum
22.10.2019

Deutscher Bundestag stimmt zur Reform der Grundsteuer ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 25.06.2019, in welchem wir über den Sachstand zur Reform der Grundsteuer auf Bundesebene berichtet hatten sowie auf unseren KNSA-Beitrag 135/19 vom 18.04.2019, in dem wir die wichtigsten Eckpunkte der Reformvorschläge dargestellt hatten. Nunmehr hat der Deutsche Bundestag am Freitag, dem 18.10.2019, für das im Wesentlichen bekannte, von der Bundesregierung und den Koalitionsfraktionen eingebrachte Gesetzespaket zur Reform der Grundsteuer gestimmt. Für den von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Entwurf für eine Grundgesetzänderung in den Art. 72, 105 und 125b GG wurde die benötigte Zweidrittelmehrheit mit den Stimmen der FDP und Bündnis 90/Die Grünen erreicht.

Den Internetseiten des Deutschen Bundestages ist weiter zu entnehmen, dass der Entwurf der Koalitionsfraktionen zum Grundsteuer-Reformgesetz vom Plenum in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der AfD und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE angenommen wurde. Der Gesetzentwurf zur Änderung des Grundsteuergesetzes zur Mobilisierung von baureifen Grundstücken für die Bebauung wurde in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und der Fraktion DIE LINKE und Bündnis 90/Die Grünen gegen das Votum von AfD und FDP angenommen.

Änderungen in den o. g. Gesetzentwürfen erfolgten entsprechend der durch den Bundestag am 18.10.2019 beschlossenen Änderungswünsche bzw. Ergänzungen. Dazu zählen insbesondere:

Grundsteuer B - Steuermesszahl und Baudenkmäler

Hier hat der Bundestag eine Ermäßigung der Steuermesszahl um 10 Prozent für bebaute Grundstücke beschlossen, sofern sich auf dem Grundstück Baudenkmäler im Sinne des jeweiligen Landesdenkmalschutzgesetzes befinden.

Bund-Länder-Finanzausgleich

In der politischen Diskussion stand hier vor allem die Frage, wie für den Bund-Länder-Finanzausgleich vergleichbare Grundsteuerwerte erhoben werden können bzw. welcher ggf. zusätzliche administrative Aufwand hieraus erwachsen würde, wenn ein Land bzw. mehrere Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen und ein vom Bundesrecht abweichendes Bewertungsrecht umsetzen würden. Der Bundestag hat daher eine Ergänzung des § 8 Nr. 1 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz beschlossen, wonach bei der Ermittlung der Steuerkraftzahlen der Grundsteuer unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand zu vermeiden sei. Ferner wird festgeschrieben, dass für die Steuerpflichtigen aus dem Verfahren zur Normierung des Grundsteueraufkommens (falls Länder von der Öffnungsklausel Gebrauch machen) keine gesonderte Erklärungspflicht resultieren darf. Kein Bürger wird also zwei Steuererklärungen (eine zur Berechnung der Grundsteuerschuld und eine für den Finanzausgleich) abgeben müssen.

Grundsteuer C

Die beschlossenen Änderungen bei der Grundsteuer C betreffen vor allem die von uns kritisierte Einschränkung auf „Gebiete mit besonderem Wohnraumbedarf“. Damit wurde den Forderungen der Kommunalen Spitzenverbände noch in der letzten Abstimmung im Bundestag Rechnung getragen. Nun soll eine Gemeinde aus „städtebaulichen Gründen“ auf baureife Grundstücke einen erhöhten Hebesatz anwenden können. Zu städtebaulichen Gründen zählen insbesondere die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen wie die Stärkung der Innenentwicklung. Eine Zonierung der Grundsteuer C auf bestimmte Gemeindegebiete ist möglich und überdies auch vorgeschrieben, sofern die von der Gemeinde bestimmten städtebaulichen Gründe nur für einen bestimmten Gemeindeteil vorliegen (Gemeindeteil muss min. 10 % des gesamten Gemeindegebiets umfassen).

Grundsteuer A

Die vorgenommenen Änderungen sind vor allem redaktioneller Natur bzw. dienen der Präzisierung. Um Missverständnisse zum kataster- und bauplanungsrechtlichen Begriff des „Sondergebiets für Windenergieanlagen“ zu vermeiden, wird im Gesetzestext nun von „Standortflächen der Windenergieanlage und der dazu gehörenden Betriebsvorrichtungen“ bzw. auch „Stromerzeugung aus Windenergie“ gesprochen.

Die beschlossenen Gesetzestexte können aus unserem Internetangebot unter:

www.kommunales-sachsen-anhalt.de

SGSA-Mitgliederservice,

Themengebiet: Finanzen, Steuern & Statistik, Grundsteuerreform

abgerufen werden.

Mit dem Beschluss zum Reformpaket machte der Bundestag den Weg frei für eines der wichtigsten steuerpolitischen Projekte dieses Jahres, für eine neue, gerechte und transparente Grundsteuer und damit auch für die Sicherung der Grundsteuereinnahmen, die einen wesentlichen Teil der kommunalen Investitionsfähigkeit sichern. Ab 2025 wird die Grundsteuer auf Basis eines neuen Bewertungssystems erhoben. Wichtig ist, dies wurde auch mehrfach von den kommunalen Spitzenverbänden zugesichert, dass die Städte und Gemeinden diese Reform nicht für Steuererhöhungen nutzen werden. Ziel ist eine gerechte, verlässliche und transparente Grundsteuer, die eine möglichst große Akzeptanz vor Ort erfährt. Wir gehen davon aus, dass die gewählten Gemeinderäte vor Ort mit ihrem Hebesatzrecht über die Grundsteuer auch zukünftig Garanten für eine maßvolle und bezahlbare Grundsteuer sein werden.

Nunmehr sind die Bundesländer gefordert, zügig die erforderlichen Neubewertungen der Grundstücke umzusetzen. In der Sitzung des Arbeitskreises Kommunalabgaben und Steuern des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt Ende September 2019 bestand die Möglichkeit sich zur Umsetzung der Reform mit Vertretern des Ministeriums für Finanzen (MF LSA) auszutauschen. Hier wurde auch über die aktuelle Planung des Landes zur Umsetzung der Reform berichtet. Bis zum 01.01.2022 sollen die programmtechnischen Voraussetzungen für die Datenerfassung sowie die erforderlichen Vordrucke erarbeitet werden. Ab dem 01.01.2022 ist die Annahme der Daten zur Neubewertung der Grundstücke durch die Finanzverwaltung beabsichtigt. Hierfür ist vorgesehen, die Finanzverwaltung personell deutlich aufzustocken. Bis 31.12.2023 sollen alle Grundsteuerermessbescheide erstellt und den Grundstückseigentümern übermittelt sein, so dass ab dem 01.01.2024 der Datenaustausch mit den Kommunen vollständig gewährleistet werden könnte.

Die Zustimmung des Bundesrates, von der real ausgegangen werden kann, ist in der nächsten Sitzung am 08.11.2019 geplant. Nach Ausfertigung der Gesetze ist eine Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt bis zum 31.12.2019 vorgesehen. Die vom Bundesverfassungsgericht vorgegebene Frist zur Neuregelung der Grundsteuer bis zum Ende dieses Jahres ist damit eingehalten.

Über aktuelle Entwicklungen werden wir jeweils zeitnah berichten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Pankrath